

Ergebnisprotokoll

08. Sep. 2023

von der Gemeinde  
Manfelder Grund Heilbra



**MANSFELD  
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

# **B E R I C H T**

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses für das  
Haushaltsjahr 2018  
der Gemeinde Klostermansfeld**

**Az.: 14.51.21**  
**Datum: 05.09.2023**  
**Prüferin: Frau Schulz**

## 0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis .....	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung .....	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 .....	6
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung .....	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	9
5.4.1	Bilanzaktiva.....	9
5.4.2	Bilanzpassiva .....	11
5.5	Anlagen.....	13
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk .....	13

## 1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
HHplan	Haushaltsplan
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

## **2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung**

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2018 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 nach § 120 KVG LSA.

## **3 Art und Umfang der Prüfung**

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

## 4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

### Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 15.12.2017 erlassen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	2.288.600 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.894.800 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.086.600 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.503.000 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	594.000 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	385.500 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	388.800 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	120.000 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	2.025.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	350 v. H.
	Gewerbesteuer	350 v. H.

**B<sub>1</sub> Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2018 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht im Einklang.**

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah mit ihrer Verfügung vom 29.01.2018 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ab.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 nicht veranschlagt.

Der im § 4 der Satzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in Höhe von 2.025.000 EUR genehmigt und im Übrigen versagt. Die Genehmigung erging unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Mit einer eventuell zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung, spätestens jedoch mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist eine Planung vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt.
3. Des Weiteren wird für den Verkauf des Grundstückes „Lebenshilfe“ ein Sperrvermerk angeordnet.

Die im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 120.000 EUR werden zur Kenntnis genommen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete weiterhin an, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 19.03.2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Um die Haushaltssatzung 2018 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedurfte es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung der Gemeinde. Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 22.02.2018 den Beitrittsbeschluss gemäß der kommunalaufsichtlichen Verfügung.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

## **5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018**

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

**B<sub>2</sub> Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.**

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2018 stellte der Bürgermeister am 01.03.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 09.03.2023 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2018 wurde am 09.03.2023 ausgefertigt (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2018 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2018	Bilanz zum 31.12.2018		Ergebnisrechnung 2018
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 61.064,47 €	<u>Anlagevermögen</u> 9.634.619,46 €	<u>Eigenkapital</u> 2.118.620,15 € -> dav. Jahresergebnis - 199.254,04 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 2.467.851,69 €
<u>Einzahlungen</u> 3.155.396,51 €	<u>Umlaufvermögen</u> 416.586,88 € -> davon liquide Mittel 25.826,35 €	<u>Sonderposten</u> 4.618.085,42 €	<u>Außerordentliche Erträge</u> 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 3.190.634,63 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 28.000,00 €	.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 25.826,35 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 3.237.473,18 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 2.667.105,73 €
	<u>Bilanzsumme</u> 10.051.206,34 €	<u>RAP</u> 49.027,59 €	<u>Außerordentliche Aufwendungen</u> 0,00 €
		<u>Bilanzsumme</u> 10.051.206,34 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -199.254,04 €

## 5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis wird mit 199.254,04 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2018 um rd. 446,6 TEUR verbessert. Einnahmeseitig weisen alle Ertragsarten Verbesserungen i. H. v. 179,3 TEUR gegenüber dem Haushaltsansatz aus. Der fortgeschriebene Planansatz der Aufwendungen zeigt Einsparungen von 158,3 TEUR bei allen Aufwandsarten mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen, die den Planansatz überstiegen.

Mit dem Haushaltsplan 2018 wurden außerordentliche Aufwendungen von 109 TEUR veranschlagt. Eine Realisierung wird im Berichtsjahr nicht nachgewiesen.

## 5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 155.327,67 EUR

Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des negativen Saldos standen im Berichtsjahr auch keine Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung.

- b) Saldo aus Investitionstätigkeit ./ 279.119,46 EUR  
Die Gemeinde verfügte im Berichtsjahr nicht über ausreichende Finanzierungsmittel zur Deckung der ausgewiesenen Investitionsauszahlungen.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit + 399.234,66 EUR  
Das Berichtsjahr weist einen positiven Saldo aus. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist aufgrund der Kreditaufnahme von 270.000 EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im Berichtsjahr erhöhte sich die Aufnahme von Liquiditätskrediten um 395.000 EUR.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln + 25,65 EUR

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 2.010.000 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 14.11.2018 bzw. 18.12.2018 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2018 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2018 gemäß § 44 KomHVO weist bezüglich der Finanzrechnung die nachstehenden Ergebnisse aus.

Einnahmeseitig weisen alle Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Verbesserungen gegenüber dem Haushaltsansatz in Höhe von 163 TEUR aus. Der fortgeschriebene Planansatz der Auszahlungen zeigt Einsparungen bei allen Auszahlungsarten von 137 TEUR.

Die Einzahlungen und die Auszahlungen für eigene Investitionen verminderten sich ebenfalls. Die Ursachen liegen in der Veranschlagung von Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen vom Land und der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen in Höhe von 356 TEUR, die 2018 nicht realisiert wurden sowie von Auszahlungen für Hoch-, und Tiefbaumaßnahmen, die im Haushaltsjahr 2018 i. H. v. 255 TEUR nicht ausgeführt wurden.

Die Planabweichung bei der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 665 TEUR ist ausschließlich auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Kredites für Investitionen und bei dem Liquiditätskredit zurückzuführen.

### **5.3 Haushaltsausgleich**

Das Haushaltsjahr 2018 schloss mit einem Fehlbetrag von 199.254,04 EUR ab, der sich aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis ergibt und unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

**B<sub>3</sub> Der Vollzug des Haushaltsausgleiches gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Klostermansfeld nicht möglich.**

Entsprechend § 24 Abs. 1 GemHVO Doppik ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr. Dem doppelischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2019.

Im Berichtsjahr 2018 glich die Gemeinde den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus dem Vorjahr in voller Höhe aus. Die Rücklagenbestände aus den Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zeigen zum Bilanzstichtag nachfolgende Entwicklung:

<b>Rücklagen</b>	<b>31.12.2018</b>
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	22.747,05 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	14,00 EUR

## 5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

### 5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung. Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltjahr 2017.

<b>Bilanz 2018</b>		
Aktiva	<b>31.12.2018</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	9.001.860,51 EUR	+ 197.759,36 EUR
Finanzanlagevermögen	632.758,95 EUR	./ 500,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	366.846,02 EUR	+ 313.349,92 EUR
privatrechtliche Forderungen	23.914,51 EUR	./ 9.954,36 EUR
liquide Mittel	25.826,35 EUR	./ 35.238,12 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b>10.051.206,34 EUR</b>	<b>./ 465.416,80 EUR</b>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, der Beteiligungen und Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

### Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen rd. 93 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Veränderungen des Sachanlagevermögens zum Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

<b>Bestand per 01.01.2018</b>	8.804.101,15 EUR
Zugänge	505.410,27 EUR
Abgänge	1.155,00 EUR
Bilanzielle Abschreibungen	306.495,91 EUR
<b>Bestand per 31.12.2018</b>	9.001.860,51 EUR

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

**H<sub>1</sub> Auch im Berichtsjahr 2018 lag für die Gemeinde Klostermansfeld keine interne Bewertungsrichtlinie vor. Gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO sind konkrete Festlegungen zur Bewertung und zu Bewertungsvereinfachungsverfahren in einer Bewertungsrichtlinie zu treffen.**

Die Veränderung des Anlagevermögens bezieht sich mit insgesamt 618.578,28 EUR hauptsächlich auf die Aktivierung der Straßenbaumaßnahme Burgörner Weg (Fahrbahn, Gehweg, Grünanlagen, Straßenbeleuchtung und Regenwasserkanal), die bis zu diesem Zeitpunkt als Anlage im Bau ausgewiesen wurde. Die Prüfung der Bewertung ergab Ordnungsmäßigkeit und die Bilanzierung der einzelnen Vermögensgegenstände ist bestätigungsfähig.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

### **Beteiligungen**

Mit dem Bericht über die Prüfung der EÖB der Gemeinde Klostermansfeld vom 16.10.2018 wurde die Bilanzierung der Beteiligung der Gemeinde am anteiligen Stammkapital der KÖS lt. Gesellschaftervertrag in Höhe von 500,00 EUR bestätigt. Im Berichtsjahr 2018 wurde die Beteiligung aufgrund der Liquidation der Gesellschaft beendet und es wird kein Bilanzwert mehr ausgewiesen.

### **Forderungen**

Im geprüften Haushaltsjahr erhöhten sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen um insgesamt 313.349,92 EUR. Diese basieren auf den ausstehenden Forderungen bei Zuwendungen des Landes in Höhe von 254.373,95 EUR und erhobenen Straßenausbaubeiträgen von 69.351,72 EUR.

### **Liquide Mittel**

Die liquiden Mittel betragen 25.826,35 EUR zum 31.12.2018 (Vorjahr: 61.064,47 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2018 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Im Vorjahresvergleich haben sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag um 35.238,12 EUR verringert. Es ist nicht außer Acht zu lassen, dass dem positiven Bankbestand Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.010.000,00 EUR gegenüberstehen.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten würde sich zum Stichtag 31.12.2018 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde Klostermansfeld in Höhe von ./ 1.984.173,65 EUR<sup>1</sup> ergeben.

Der genehmigte Kreditrahmen wurde mit 99 v. H. in Anspruch genommen.

#### 5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Klostermansfeld per 31.12.2018 sind im Folgenden dargestellt:

<b>Bilanz 2018</b>		
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
Eigenkapital	2.118.620,15 EUR	./ 199.187,44 EUR
Sonderposten	4.618.085,42 EUR	+ 320.,396,39 EUR
Rückstellungen	28.000,00 EUR	./ 6.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	3.237.473,18 EUR	+ 354.961,19 EUR
PRAP	49.027,59 EUR	./ 4.753,34 EUR
<b>Bilanzsumme</b>	<b>10.051.206,34 EUR</b>	<b>+ 465.416,80 EUR</b>

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten.

#### Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 4.618.085,42 EUR ausgewiesen. Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

<b>Bestand per 01.01.2018</b>	4.297.689,03 EUR
Zugänge	541.849,96 EUR
Abgänge aus der Auflösung	221.453,37 EUR
<b>Bestand per 31.12.2018</b>	<b>4.618.085,42 EUR</b>

Bei den Zugängen handelt es sich um Sonderposten aus Zuwendungen (254.373,95 EUR) und Beiträgen (212.591,61 EUR), die vorrangig die Straßenbaumaßnahme „Burgörner Weg“ betreffen. Eine Prüfung der ordnungsgemäßen Bildung der Beiträge war nicht Gegenstand der Prüfung.

<sup>1</sup> Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite

Ein weiterer Zugang in Höhe von 71.831,37 EUR ist bei dem Sonderposten Investitionspauschale zu verzeichnen.

Die Bewertung der gebildeten Sonderposten aus Zuwendungen und der Sonstigen Sonderposten für die Straßenbaumaßnahme „Burgörner Weg“ ist in Bezug auf die Verteilung der Sopo bei der Grünfläche und der Straßenbeleuchtung zu beanstanden. Lt. den vorgelegten Unterlagen beträgt die prozentuale Verteilung aller Sopo bei der Grünfläche 0,8549 % und bei der Straßenbeleuchtung 0,5767 %. Bei der Ermittlung der einzelnen Sonderposten wurden diese Anteile vertauscht. Das Ergebnis der Prüfung zeigt eine Abweichung von insgesamt ./ 4,19 EUR zu den ermittelten Bilanzwerten der Gemeinde. Aufgrund der Geringfügigkeit sieht das RPA keine Notwendigkeit einer Korrektur.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

### **Rückstellungen**

Unter den sonstigen Rückstellungen sind § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO entsprechend, die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresrechnungen und -abschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) sowie die Kosten der Rechtsstreitigkeiten zum Bauvorhaben FFW Klostermansfeld bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2018 hatte die Bilanzposition einen Wert von insgesamt 28.000,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 6.000,00 EUR verringert. Die Bestandsminderung erklärt sich wie folgt:

+ Zuführungen	3.000,00 EUR	für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
./ Inanspruchnahmen	8.800,00 EUR	für die Prüfung der Eröffnungsbilanz
./ ertragswirksame Auflösung	200,00 EUR.	

Die Bilanzposition findet im Berichtsjahr die Bestätigung durch das RPA.

### **Verbindlichkeiten**

Zum 31.12.2018 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 3.237.473,18 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 354.961,19 EUR erhöht.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhöhten sich aufgrund der Neuaufnahme und der vereinbarten Tilgungen auf 1.216.679,32 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Kreditaufnahme in Höhe von 270.000,00 EUR, die für die Straßenbaumaßnahme vorgesehen war, basiert auf der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2017 und wurde am 13.09.2018 in voller Höhe aufgenommen. Die Gemeinde forderte Angebote bei verschiedenen Kreditinstituten ab und das günstigste Angebot erhielt den Zuschlag.

Die Bestimmungen des § 108 Abs. 3 KVG LSA, wonach die Kreditermächtigung bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr gilt, fanden die entsprechende Beachtung.

Die Verwendung der Kreditmittel erfolgte in vollem Umfang für die Straßenbaumaßnahme. Einzahlungen aus Beiträgen und aus Zuwendungen des Landes wurden 2018 zwar angeordnet, aber die Zahlungseingänge sind erst in den folgenden Haushaltsjahren zu verzeichnen. Die Einzahlung der Zuwendungen des Landes beispielsweise wurde am 23.05.2019 gebucht.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2018 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten von insgesamt 2.010.000 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenkredit von 2.000.000 und dem Kassenfestkredit von 10.000 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um 395.000 EUR zu verzeichnen.

Der mit der Haushaltssatzung beschlossene und von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditrahmen für Liquiditätskredite wurde eingehalten.

## **5.5 Anlagen**

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt.

Mit der Haushaltssatzung 2018 setzte die Gemeinde Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 120.000,00 EUR fest. Die Verpflichtungsermächtigung ist für die energetische Sanierung der Kindertagesstätte vorgesehen.

Die aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen für die Straßenbaumaßnahme „Burgörner Weg“ wurden 2018 in voller Höhe angeordnet. Die neu geschaffenen Vermögensgegenstände wurden im Infrastrukturvermögen der Gemeinde aktiviert.

## **6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk**

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Klostermansfeld, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

### **Bestätigungsvermerk**

**Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2018 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

  
Jannek  
Amtsleiterin

  
Schulz  
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin